

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Juli 1915.

Inhalt.

Berechnung: des Ministeriums des Innern: der Aushebung von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels betrübend.

Verordnung.

(Vom 10. Juli 1915.)

Den Aushebung von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über den Aushebung von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 353) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Die auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung ergehenden Anordnungen sind durch unterpolizeiliche Verordnungen nach §§ 23 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes zu erlassen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Juli 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. R.

Wiegärtner.

Dr. Schöthle.